



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 08.05.2026

Mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung (für Personenwagen mit 1. Zulassung ab 1.10.1995)

Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, welche vor mehr als zwölf Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden, sind vom CO₂-Vollzug ausgeschlossen. Auch ausgenommen sind diese Fahrzeuge, welche vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden und einen Kilometerstand von über 5'000 km haben.

a. Fahrzeuge mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung, Kilometerstand <2000

Vor der Zulassung müssen die Fahrzeugdokumente beim ASTRA unter folgendem [Link](#) eingereicht werden. Diese Fahrzeuge können direkt mittels Administrativ-Verfahren (ohne technische Prüfung) beim Strassenverkehrsamt zugelassen werden, sofern die Hinweise auf der ASTRA Bestätigung nichts anderes vorsehen. Zur Zulassung ist die entsprechende ASTRA Bestätigung vorzulegen.

b. Fahrzeuge mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung, Kilometerstand >2000

Für Fahrzeuge, die mit einer Funktionskontrolle zugelassen werden, benötigen wir zur Anmeldung folgenden Unterlagen:

- + ASTRA Bestätigung, wenn die erste Inverkehrsetzung im Ausland vor \leq 1 Jahr erfolgte.
Nach Möglichkeit ASTRA Bestätigung, wenn die erste Inverkehrsetzung im Ausland vor \geq 1 Jahr erfolgte.
- + Ausgefülltes Anmeldeformular "Anmeldung von Importfahrzeuges zur Fahrzeugprüfung". Das Formular kann über www.zg.ch/stva/import heruntergeladen werden.
- + Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel.
- + Zoll- und MWSt-Quittung.
- + EU-Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 70/156/EWG, Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder Verordnung 2018/858 EU in deutscher, italienischer, französischer oder englischer Sprache; (wird vom Hersteller ausgestellt, der über eine EU-Gesamttypengenehmigung verfügt; anzufordern bei der Verkaufsfirma).
- + Für Fahrzeuge mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung für Kleinserien (erkennbar an den Buchstaben "KS" in der EG-Typengenehmigungsnummer) müssen zusätzliche Bestätigungen hinsichtlich Fussgängerschutz sowie Front- und Seitenaufprall vorgelegt werden.
- + Bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr waren, benötigen wir die ausländischen Zulassungspapiere, aus welchem das Datum der 1. Zulassung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- + Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Postfach 47, 3000 Bern 22, oder entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung wird ein gültiger Versicherungsnachweis benötigt, um das Fahrzeug mit CH-Kontrollschildern einzulösen.





Fahrzeuge die zum Zeitpunkt der 1. ordentlichen Zulassung im Ausland (bei Neuwagen gilt das Importdatum in die Schweiz) nicht den in der Schweiz gültigen Vorschriften entsprechen, können trotz Vorlage einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung, in der Schweiz nicht immatrikuliert werden.

① TEILAUSSZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN